



SATZUNG

KINDERTAGESSTÄTTEN



Soziale Dienste GmbH

Abteilung Kindertagesstätten

Wittelsbacherhöhe 19
94315 Straubing

Tel. 09421 99 79 - 0
Fax 09421 99 79 - 79

zentrale@awo-straubing.de
www.awo-straubing.de

Geschäftsführer:
Klaus Hoffmann, Hans Kopp
Amtsgericht Straubing HRB 9596



Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE86 7425 0000 0000 0039 54
BIC: BYLADEM1SRG



Inhaltsangabe

Präambel

- § 1 Trägerschaft und Rechtsform
 - § 2 Zweckbestimmung
 - § 3 Personal
 - § 4 Benutzungsgebühr
 - § 5 Elternvertretung
 - § 6 Betreuungsjahr
 - § 7 Anmeldung
 - § 8 Aufnahme
 - § 9 Aufnahmekriterien
 - § 10 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme
 - § 11 Öffnungs- und Schließzeiten
 - § 12 Buchungszeit und pädagogische Kernzeit
 - § 13 Besuchsregeln, Bring- und Abholzeiten
 - § 14 Krankheit
 - § 15 Gebühren
 - § 16 Gebührenschuldner
 - § 17 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
 - § 18 Ermäßigung
 - § 19 Festsetzung der Gebühren
 - § 20 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten
 - § 21 Kündigung durch den Träger
 - § 22 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden, Betretungsrecht
 - § 23 Aufsichtspflicht
 - § 24 Rauchverbot
 - § 25 gesetzliche Unfallversicherung
 - § 26 Haftung
 - § 27 Hausrecht
 - § 28 Inkrafttreten
- Anlage 1 Gebührensatzung



Präambel

"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit."
(§ 1 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit §§ 22 ff)

Demokratie, Freiheit, Gleichheit, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder bei der **AWO**, die in der gemeinsamen Tagesgestaltung gelebt werden (vgl. Grundsatzprogramm der AWO).

Die frühen Jahre sind von großer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes. In dieser Zeit werden durch Umwelt und Erziehung Grundlagen gelegt, die für das spätere Leben entscheidend sind.

Tageseinrichtungen für Kinder bei der **AWO** sind Orte des Lernens, des Erlebens und der Auseinandersetzung in Geborgenheit.

Für die **AWO** sind Tageseinrichtungen für Kinder eigenständige Bildungsangebote zur Bereicherung der kindlichen Entwicklung und des Lebens der Kinder und ihrer Familien. Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Bedürfnisse der Kinder.

Die Konzeption der **AWO**-Kindertagesstätten beschreibt die Umsetzung der Ziele in die pädagogische Praxis.

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

Die AWO Soziale Dienste GmbH betreibt neun Kindertagesstätten, Haus für Kinder „Nesterl“, Haus für Kinder „Villa kleines Glück“, Haus für Kinder „Stuwi“, Haus für Kinder „Sonnenschein“, Haus für Kinder Regenbogen, Hort St. Josef, Hort KiK, Hort Geiselhöring und Hort Mitterfels als öffentliche Einrichtungen.
Der Hort Ittling wird vom AWO Kreisverband Straubing-Bogen e.V. betrieben.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Kindertageseinrichtungen sind gemäß Art. 2 Absatz 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazugehörigen Ausführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Angebot richtet sich überwiegend an Kinder im Alter von 0 Jahren bis 14 Jahren. Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern, die aber weiterhin vorrangig in der Bildungs- und Erziehungsverantwortung stehen.

(3) Die Kinder und ihre Entwicklung stehen im Mittelpunkt der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, das Leben in einer größeren Gemeinschaft zu erleben und soziales Verhalten zu erlernen. Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag, zur Gestaltung der Einrichtung und ihrer persönlichen Entwicklung beteiligt werden.



(4) Der Träger und das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und ganzheitliche Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Erziehungsziele Basiskompetenzen erwerben und weiterentwickeln. Besondere Bedeutung erhält die geschlechtersensible Erziehung und die Umsetzung der Inklusion in den Kindertagesstätten der AWO Sozialen Dienste GmbH. Angestrebt wird eine Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal sowie eine enge Kooperation und Vernetzung mit den Schulen und sonstigen Diensten und Anbietern im Umfeld des Tätigkeitsfeldes der Kindertageseinrichtung.

(5) Jede Kindertageseinrichtung hat eine eigene, individuelle Konzeption. Diese ist Grundlage aller inhaltlichen Schwerpunkte, die in der betreffenden Kindertageseinrichtung für die Kinder, die Eltern, die Mitarbeiter selbst, den Träger und die Öffentlichkeit bedeutsam sind.

§ 3 Personal

Die AWO stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die AWO erhebt für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Benutzungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung. (Anlage 1)

§ 5 Elternvertretung

(1) Für die jeweilige Kindertageseinrichtung sollte ein Elternbeirat oder ein Elternkomitee gebildet werden.

(2) Die Aufgaben des Elternbeirates für die Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 7 Anmeldung

(1) Die Anmeldung in unseren Einrichtungen in Straubing erfolgt über eine onlinegestützte Plattform, die beim Bürgerservice der Stadt Straubing hinterlegt ist. Der Anmeldezeitraum wird über die Presse bekannt gegeben. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.

(2) Die Anmeldung in unseren Einrichtungen im Landkreis Straubing-Bogen erfolgt ganzjährig.



(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskunft zu ihrer Person und des aufzunehmenden Kindes zu geben, die für die Platzvergabe relevant sind. Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung ein Formblatt ausgehändigt, das ausgefüllt und unterschrieben an die Leitung zurückzugeben ist.

(4) Vormerkungen werden nicht vorgenommen.

(5) Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt.

§ 8 Aufnahme

(1) In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Betriebsjahres.

(2) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Sitzgemeinde. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Sitzgemeinde haben, können aufgenommen werden, wenn die freien Plätze nicht für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Sitzgemeinde freizuhalten sind und die Vorgaben des Art. 18 BayKiBiG gegeben sind. Für Kinder ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet wird der Bildungs- und Betreuungsvertrag auf ein Betreuungsjahr befristet.

(3) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Einrichtungsleitung nach den festgelegten Aufnahmekriterien und teilt dies den Eltern schriftlich mit. In der Stadt Straubing werden Eltern über die online gestützte Plattform informiert.

(4) Die Personensorgeberechtigten werden im Aufnahmegespräch von der Leitung der Kindertageseinrichtung über ihre Pflichten in Bezug auf Gesundheitsvorsorge gemäß § 34 IfSG belehrt.

§ 9 Aufnahmekriterien

(1) Wir nehmen Kinder und Jugendliche aller Nationalitäten und Religionen auf.

(2) Wir nehmen

im **Krippenbereich** grundsätzlich Kinder von 6 Monaten bis 3 Jahren auf;
im **Kindergartenbereich** grundsätzlich Kinder mit mindestens 2 Jahren 5 Monaten bis zum Ende des Kindergartenjahres auf, in dem das Kind schulpflichtig wird;
im **Kinderhortbereich** grundsätzlich Kinder und Jugendliche vom Beginn der Schulpflicht bis 14 Jahren (nach Bedarf bis Schulbesuchsende) auf.

(3) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich Kindern/Jugendlichen mit dem Hauptwohnsitz am Ort der Einrichtung offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich.

(4) Die Aufnahme in den Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird die Auswahl insbesondere nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Krippengruppe

a) Alleinerziehende in Berufstätigkeit oder begründete Zuweisungen durch das Jugendamt (soziale Härte)



b) Kinder, deren Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachweislich demnächst nachgehen werden, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, oder sich in einer beruflichen oder schulischen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, soweit das Kindeswohl dem nicht entgegensteht.

c) Kinder mit besonderem pädagogischem Bedarf oder (drohender) Entwicklungsgefährdung bei Stellungnahme der Leitung der Kindertageseinrichtung.

d) Kinder mit Behinderung entsprechend der Definition des SGB IX oder Kinder, deren Eltern Hilfen nach den §§ 19, 27 bis 35 und § 42 SGB VIII erhalten.

e) Kinder, deren Geschwister bereits bei Antragstellung und im kommenden Betreuungsjahr dieselbe Kindertageseinrichtung besuchen.

Die Krippenbetreuung endet mit dem Übergang in den Kindergarten und bedarf einer erneuten Anmeldung, sowie den Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages.

2. Kindergartengruppe

a) Kinder, die bereits die Krippengruppe derselben Einrichtung besuchen.

b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden und im laufenden Betreuungsjahr nicht in einer Kindergartengruppe in der Sitzgemeinde betreut werden.

c) Alleinerziehende in Berufstätigkeit oder begründete Zuweisungen durch das Jugendamt (soziale Härte)

d) Kinder, deren Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachweislich demnächst nachgehen werden, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, oder sich in einer beruflichen oder schulischen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, soweit das Kindeswohl dem nicht entgegensteht.

e) Kinder mit besonderem pädagogischem Bedarf oder (drohender) Entwicklungsgefährdung bei Stellungnahme der Leitung der Kindertageseinrichtung.

f) Kinder mit Behinderung entsprechend der Definition des SGB IX oder Kinder, deren Eltern Hilfen nach den §§ 19, 27 bis 35 und § 42 SGB VIII erhalten.

g) Kinder, deren Geschwister bereits bei Antragstellung und im kommenden Betreuungsjahr dieselbe Kindertageseinrichtung besuchen.

h) Ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern.

3. Hortgruppe

a) Alleinerziehende in Berufstätigkeit oder begründete Zuweisungen durch das Jugendamt (soziale Härte)

b) Kinder, deren Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachweislich demnächst nachgehen werden, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, oder sich in einer beruflichen oder schulischen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, soweit das Kindeswohl dem nicht entgegensteht.



c) Kinder mit Behinderung entsprechend der Definition des SGB IX oder Kinder, deren Eltern Hilfen nach den §§ 19, 27 bis 35 und § 42 SGB VIII erhalten.

d) Kinder mit besonderem pädagogischem Bedarf oder (drohender) Entwicklungsgefährdung bei Stellungnahme der Leitung der Kindertageseinrichtung

e) Kinder, deren Geschwister bereits bei Antragstellung und im kommenden Betreuungsjahr dieselbe Kindertageseinrichtung besuchen.

f) Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger. Die aktuelle Informationsplattform (AWOKI-App) ist verpflichtender Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft zu ihrer Person und des aufzunehmenden Kindes zu geben, die für die Aufnahme und Betreuung relevant sind. Es sind insbesondere Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden. Mit Vertragsabschluss wird die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

§ 10 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien des § 9 dieser Satzung festgelegten Reihenfolge abgelehnt werden, wenn qualifiziertes Personal nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 11 Öffnungszeiten und Schließzeiten

(1) Folgende Öffnungszeiten werden angeboten:

Horte:	Mo - Fr	11:00 – 17:00 Uhr
Haus für Kinder:	Mo – Fr	07:00 – 15:30 längstens bis 17:00 Uhr

(2) Die tägliche Öffnungszeit der jeweiligen Kindertageseinrichtung richtet sich, soweit dies wirtschaftlich und organisatorisch möglich ist, nach dem Bedarf der Eltern. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sowie einzelne Gruppenöffnungszeiten können je nach Bedarf geändert werden.

(3) Die Kindertageseinrichtungen werden im Jahr für 30 Tage geschlossen. Zur Fortbildung des pädagogischen Personals können zusätzlich 5 weitere Schließtage anfallen. Die Schließtage werden zu Beginn des Betreuungsjahres durch die Einrichtungsleitung und der



Abteilungsleitung festgelegt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang und über die AWOKi App bekannt gegeben.

(4) Die Kindertagesstätte kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen, angeordnete Schließungen, etc.). Es besteht kein Anrecht auf eine Gebührenrückerstattung aufgrund einer nicht vorhersehbaren Schließung.

§ 12 Buchungszeit und pädagogische Kernzeit

(1) Gemeinsam mit den Eltern wird bei einem Anmeldegespräch eine Buchungszeit vereinbart und schriftlich festgehalten. Die wöchentliche Betreuungszeit wird durch eine stundenbezogene Buchungszeit errechnet. Um eine angemessene Zeit für die Umsetzung der Erziehungs- und Bildungsziele gemäß dem Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplan zu gewährleisten, wird eine pädagogische Kernzeit und eine Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden festgelegt.

Dabei handelt es sich in der Regel um eine 5-Tage-Woche.

(2) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart. Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungsphase von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(3) Änderungswünsche der Buchungszeit während des Betreuungsjahres müssen an die Einrichtungsleitung gerichtet werden. Diese entscheidet in Absprache mit dem Träger, ob eine Änderung möglich ist.

§ 13 Besuchsregeln, Bring- und Abholzeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der pädagogischen Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen. Die Kinder sind spätestens mit Ablauf der Buchungszeit abzuholen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten, sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 14 Jahre alt sein dürfen. Dem Personal der Einrichtung bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl des Kindes zu sorgen. Hortkinder dürfen den Hort eigenständig verlassen, dass schriftliche Einverständnis der Eltern vorausgesetzt.

(4) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für den Notfall benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei für eine geeignete und angemessene Lösung Betreuung zu sorgen.



§ 14 Krankheit

(1) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch sowie von der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende, meldepflichtige Erkrankungen auftreten. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen. Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden usw.) ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Einrichtung behält sich vor, nach gewissenhafter Abschätzung, kranke Kinder abholen zu lassen, bzw. die Betreuung akut kranker Kinder abzulehnen und erst nach vollständiger Genesung wieder zur Betreuung aufzunehmen.

§ 15 Gebühren

(1) Bei allen Gebühren handelt es sich um Jahresgebühren. Diese werden für jeden Monat des Betriebsjahres erhoben. Das Betriebsjahr erstreckt sich vom 1. September bis 31. August des Folgejahres. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

(2) Die Elterngebühr besteht aus Betreuungs-, Ferienbetreuungs-, und Verpflegungsgebühren. Kinder, die die Kindertagesstätte ganztags besuchen, nehmen das vorhandene Essensangebot wahr.

(3) Die Höhe der Elterngebühr richtet sich nach den Buchungszeiten und der Essensteilnahme. Sie ist in der Anlage 1 geregelt.

(4) Die Buchung der Feriengebühren in unseren Horten erfolgt für max. 8 bis 9 Stunden, um ein pädagogisch sinnvolles Angebot gewährleisten zu können. Die Ferienbuchung kann ab 15 Tagen genutzt werden. Mit der pauschalen Buchung werden bis zu 29 Ferientage abgerechnet. Ab 30 genutzten Ferientagen wird zum 31. August des gebuchten Jahres ein weiterer Gebührenmonat abgerechnet.

(5) Zusätzlich zur Elterngebühr können noch weitere verbrauchsabhängige Beiträge erhoben werden.

(6) Können sich Eltern auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse die Gebühren (bzw. den Elternbeitrag) einer Kindertageseinrichtung, die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung oder eine Ferienmaßnahme nicht leisten, können diese unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise vom zuständigen Amt übernommen werden. Hierfür ist ein jeweiliger Antrag beim Jugendamt, der Sozialen Sicherung oder Ihrem Jobcenter zu stellen.



§ 16 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind/den Jugendlichen angemeldet haben.

§ 17 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit. Bei nicht nur vorübergehenden unvorhersehbaren Schließungen der Einrichtung über Verfügung durch öffentlich-rechtliche Institutionen entfällt der Elternbeitrag für die Schließzeiten nicht. Werden durch die verfügenden Institutionen oder anderweitig die Elternbeiträge ersetzt, wird die Erstattung an die Familien weitergegeben. Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Betriebsjahres, wenn nicht vorher zulässigerweise fristgerecht gekündigt wurde.

(2) Der Elternbeitrag wird bis Mitte des Monats fällig.

(3) Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Das Konto der Eltern muss deshalb gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Eltern getragen werden.

§ 18 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie unsere AWO Einrichtungen, kann der Elternbeitrag für jedes weitere Kind gesenkt werden.

Für das Kind mit dem höchsten Beitrag wird die volle Gebühr fällig, für das Kind mit dem zweithöchsten Beitrag wird die Gebühr um 25% ermäßigt und für jedes weitere Kind wird der Beitrag um 50 % reduziert. Sofern ein Beitragszuschuss des Freistaates Bayern gewährt wird, ist dieser in Abzug zu bringen.

(2) Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt gemäß §§ 22 und 90 SGB VIII übernommen werden. Die Eltern bleiben auf jeden Fall zahlungspflichtig.

(3) Für das Mittagessen kann im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ein Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

§ 19 Festsetzung der Gebühren

Die Änderung der Elternbeiträge, der verbrauchsabhängigen Gebühren und der Essensbeiträge durch den Träger kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen. (Höhe der Gebühren siehe Anlage 1)

§ 20 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

(1) Eine Kündigung während des Betriebsjahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Wohnortwechsel) mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig.

(2) Eine Kündigung zu Ende Juni und Juli ist unzulässig. Ausnahme siehe Abs. 1.

(3) Im Übrigen ist eine Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zulässig. Dies gilt für alle Vertragsbestandteile (Änderung von Buchungszeiten oder Essen).



(4) Die Kündigung bedarf der Textform.

(5) Kinder, die eingeschult werden, gelten im Kindergarten zum 31.08. als abgemeldet.

§ 21 Kündigung durch den Träger

(1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann der Träger den Platz zum Monatsende kündigen.

- (2) Eine Beendigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende kann erfolgen, wenn
- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - b) eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint,
 - c) es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
 - d) es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt,
 - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 - f) die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
 - g) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung und den Fachdiensten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - h) die Eltern wiederholt gegen diese Ordnung verstoßen.

(3) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 13 Abs. 2 und 3 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(4) Im Übrigen ist eine Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zulässig.

(5) Wechselt ein Kind innerhalb des Betreuungsjahres seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach außerhalb der Sitzgemeinde, so endet der Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Ablauf des jeweiligen Betreuungsjahres. Eine Weiterführung des Vertrages ist aus pädagogischen Gründen möglich und obliegt dem Träger.

§ 22 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Daher ist ein vertrauens- und respektvoller Umgang miteinander Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit.

(2) Die Personensorgeberechtigten sollten regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter*innen zu vereinbaren.

(3) Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Betriebsjahres einen Elternbeirat, bzw. ein Elternkomitee, der die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Träger, Einrichtung und Grundschule fördern soll (Art. 14 BayKiBiG).

(4) Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung informiert bzw. beratend gehört.



§ 23 Aufsichtspflicht

(1) Auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen, ist dies der Einrichtungsleitung schriftlich zu melden. Die abholende Person für Krippen- und Kindergartenkinder muss mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sollte das Kita-Personal wahrnehmen, dass bei den abholberechtigten Personen Anhaltspunkte vorliegen, die das Wohl des Kindes gefährden (z.B. Alkoholisierung, Drogenkonsum, Desorientierung, etc.), darf das Kind nicht herausgegeben werden. Es wird, nach einer der Rechte der Sorgeberechtigten beachtenden Lösung gesucht, die das Kind letztlich aber nicht gefährdet.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal, bzw. bei Hortkindern, die selbstständig in die Einrichtung kommen, mit dem persönlichen Erscheinen in der Einrichtung. Das pädagogische Personal ist für die, ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

(3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, bzw. abholberechtigte Personen. Bei Hortkindern, die selbstständig die Einrichtung verlassen dürfen, endet die Aufsichtspflicht nach Verlassen der Einrichtung.

(4) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn Eltern oder von den Eltern beauftragte Begleitpersonen das Kind zu einer Veranstaltung (St. Martin, Sommerfest, etc.) begleitet oder dort mit ihm anwesend ist.

(5) Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung, etc.) ist es notwendig, dass die Eltern die Einrichtung vor Betreuungsbeginn verständigen.

§ 24 Rauchverbot

In allen den Kindern zugänglichen Räumen und für den Außenbereich gilt ein Rauchverbot für das pädagogische Personal und alle Personen, die die Kindertageseinrichtung aufsuchen.

§ 25 Gesetzliche Unfallversicherung

Für den Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Diese gilt auch für den direkten Weg zwischen Kindertagesstätte und Wohnung des Kindes sowie bei Veranstaltungen der Tagesstätte. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Leitung.

§ 26 Haftung

(1) Die AWO haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

(3) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die AWO für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die AWO zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die AWO nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.



§ 27 Hausrecht

Das Hausrecht der Kindertagesstätte obliegt der Leitung und dem pädagogischen Personal.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

AWO Soziale Dienste GmbH

Klaus Hoffmann
Geschäftsführer



Anlage 1

Kindergartenzuschuss 100 € ab 01. September für Kinder ab 3 Jahren:
Bereits seit 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit bis zur Einschulung mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Es ist kein Antrag nötig.

Krippenzuschuss 100 €:

Das Bayerische Krippengeld erhalten nur Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Der Antrag ist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu stellen.

Für Einrichtungen in der Stadt Straubing:

1. Betreuungsgebühr:

1.1 In Krippengruppen für Kinder ab 6 Monate bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kinderkrippe	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	3.048 €	254 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	3.636 €	303 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	4.212 €	351 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	4.788 €	399 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	5.376 €	448 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	5.952 €	496 €

1.2 In Kindergartengruppen für Kinder von 2,5 bis 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kindergarten Alter der Kinder ab 2,5 bis 3 Jahre	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Gebühr	monatliche Gebühr
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	3.048 €	254 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	3.636 €	303 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	4.212 €	351 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	4.788	399 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	5.376 €	448 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	5.952 €	496 €



1.3 In Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kindergarten Alter der Kinder ab 3 Jahre	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Gebühr	monatliche Gebühr
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	1.896 €	158 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	2.100 €	175 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	2.316 €	193 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	2.520 €	210 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	2.736 €	228 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	2.940 €	245 €

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, zahlt der Freistaat Bayern einen Beitragszuschuss. Der Beitragszuschuss gilt für die **gesamte Kindergarten/-Krippenzeit** in Höhe von **100 € pro Kind und Monat** und wird mit einer **Stichtagsregelung an das Betreuungsjahr gekoppelt**. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

1.4 In Hortgruppen für Kinder ab 6 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kinderhort	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Gebühr	monatliche Gebühr
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	1.008 €	84 €
>2 bis 3 Std.	> 5 bis 10 Std.	1.176 €	98 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	1.896 €	158 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	2.100 €	175 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	2.316 €	193 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	2.520 €	210 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	2.736 €	228 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	2.940 €	245 €

Eine erhöhte Ferienbuchung wird mit den Monatsbeiträgen fällig.

Für den AWO Hort Ittling:

1. Betreuungsgebühr

1.1 in Hortgruppen für Kinder ab 6 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kinderhort	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Gebühr	monatliche Gebühr
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	1.008 €	104 €
>2 bis 3 Std.	> 5 bis 10 Std.	1.176 €	118 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	1.896 €	158 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	2.100 €	175 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	2.316 €	193 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	2.520 €	210 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	2.736 €	228 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	2.940 €	245 €



Eine erhöhte Ferienbuchung wird mit den Monatsbeiträgen fällig.

Für Einrichtungen in der Stadt Geiselhöring:

1. Betreuungsgebühr

1.1 In Hortgruppen für Kinder ab 6 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kinderhort	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Gebühr	monatliche Gebühr
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	1.200 €	100 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	1.320 €	110 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	1.440 €	120 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	1.560 €	130 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	1.680 €	140 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	1.800 €	150 €

Eine erhöhte Ferienbuchung wird mit den Monatsbeiträgen fällig.

Für Einrichtungen in der Marktgemeinde Mitterfels:

1. Betreuungsgebühr

1.1 In Krippengruppen bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kinderkrippe Alter der Kinder 0 bis 3,0 Jahre	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	2.760 €	230 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	3.240 €	270 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	3.720 €	310 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	4.320 €	360 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	4.800 €	400 €

1.2 In Kindergartengruppen bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kindergarten Alter der Kinder ab 3 Jahre	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Gebühr	monatliche Gebühr
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	1.680 €	140 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	2.040 €	170 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	2.340 €	195 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	2.640 €	220 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	3.000 €	250 €



1.3 In Hortgruppen für Kinder ab 6 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kinderhort	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Gebühr	monatliche Gebühr
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	1.200 €	100 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	1.320 €	110 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	1.440 €	120 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	1.560 €	130 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	1.680 €	140 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	1.800 €	150 €

Eine erhöhte Ferienbuchung wird mit den Monatsbeiträgen fällig.

2. Verpflegungsgebühr:

Die Verpflegungsgebühr ist abhängig von der Einrichtungsart und der Bezugsquelle. Sie wird für 12 Monate pauschal erhoben und ist Teil der Gesamtgebühr. Bei der Berechnung der pauschalen Verpflegungsgebühr sind bereits 30 Schließtage und 20 Fehltage abgezogen!

Einrichtung	Verpflegungsart	Preis monatlich
Haus für Kinder Nesterl	Brotzeit Vormittag*	20 €
	Brotzeit Ganztag*	25 €
	Mittagessen	85 €
Villa kleines Glück	Mittagessen	75 €
Haus für Kinder Stuiwi	Brotzeit*	25 €
	Mittagessen	75 €
Haus für Kinder Regenbogen	Mittagessen	75 €
Hort St. Josef	Mittagessen	80 €
Hort KIK	Mittagessen	88 €
Hort Ittling	Mittagessen	100 €
Hort Geiselhöring	Mittagessen	80 €
Haus für Kinder Sonnenschein	Brotzeit*	20 €
	Mittagessen	75 €
Hort Mitterfels	Mittagessen	88 €

*Brotzeiten in den Einrichtungen sind individuell in den Konzeptionen verankert.